

---

Sachgebiet

Geschäftsleitung

Sachbearbeiter

Geschäftsleiter Herr Schubert

---

Beratung

Schulverbandsversammlung

Datum

12.07.2023

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

---

Betreff

**Information zum Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter**

---

### **Mitteilung:**

Vor einer Woche fand eine Informationsveranstaltung des Bayerischen Gemeindetages zum Ganztagesbetreuungsanspruch für Kinder im Grundschulalter statt. Einige Bürgermeister aus dem Mittelschulverband waren anwesend, auch Verwaltungspersonal aus der VG Hesselberg und der Stadt Wassertrüdingen.

Dass der Zeitplan sehr eng ist, dieser Tatbestand sorgte für einigen Unmut bei den zahlreich anwesenden Bürgermeistern. Zwar sei der Anspruch schon im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2018 niedergelegt gewesen, erst im Frühjahr 2023 sei man zwischen dem Bund und den Ländern zur Festlegung der Rahmenbedingungen gekommen (die Bund-Länder-Verhandlungen fanden im Herbst 2022 statt, die daraus resultierende Verwaltungsvereinbarung wurde im Frühjahr 2023 aufgestellt). Für viele Kommunen, die z.B. über keine Gebäude verfügten, sei eine Umsetzung bis 2026 gar nicht möglich, auch wenn der Anspruch ab 2026 zunächst nur für die erste Jahrgangsstufe besteht, so hieß es.

Anwesend an der Veranstaltung waren das Kultus- und das Sozialministerium; es wurde betont, dass nur ein Anspruch besteht, keine Pflicht. Der Anspruch sei nicht kostenfrei und es müssen kein Ganztagsschulplatz sein. Der Anspruch könne durch eine OGTS, eine GGTS oder eine MiB erfüllt werden. Darüber hinaus kann auch – in Kooperation mit der Schule – in einer dem BayKiBiG unterliegenden Einrichtung der Anspruch erfüllt werden, hierzu zählen Horte und Kindertageseinrichtungen. Auch die Erfüllung des Anspruchs in einem Bildungscampus (Stichwort Kooperativer Ganztags) würde möglich sein. Selbst bei mit der Schule kooperierenden Pädagogischen Heilstätten wäre der Anspruch erfüllbar, zielführende Drittangebote seien zwar möglich, aber nicht anspruchserfüllend (z.B. durch Vereine).

Die Erfüllung des Anspruches durch die Erziehungsberechtigten ist immer gegenüber dem Jugendamt (Landratsamt) geltend zu machen.

Investitionen in diesem Bereich werden laut Aussage der Ministerien großzügig gefördert. Das gilt für Neubau, Umbau, Erweiterung, Gebäudeerwerb und Sanierungen.

Für den Schulverband Wassertrüdingen wäre eine Aufstockung des Mensa-Gebäudes (die aktuelle Planung wurde unter der Option einer Aufstockung erstellt) möglich; da der Anspruch aber auch über eine Kooperation der Schule mit einem Träger nach BayKiBiG erfüllbar wäre, könnte auch über eine Sanierung/Erweiterung des „Guten Hirten“ nachgedacht werden (z.B. Auslagerung von AG's in dieses Gebäude).

Der Schulverband sollte die Angelegenheit zeitnah beraten und ein Signal setzen, in welche Richtung es gehen soll.